



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025, Zahl: 151 – 852/2025, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (**Bioabfallgebührenverordnung 2026**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025 sowie §§ 55 ff. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2025, Zahl: 148-813/2025, mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (Abfuhrordnung 2026), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung von biogenen Abfällen entstehenden Aufwand werden Bioabfallgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Bioabfallgebühr

Die Höhe der Bioabfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

1. je 120 Liter Müllbehälter Euro 12,37
2. je 240 Liter Müllbehälter Euro 17,03

§ 3

Abgabenschuldner

1. Schuldner der Bioabfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Bioabfallgebühr zur ungeteilten Hand.
2. Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsübergangs eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Bioabfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

1. Die Festsetzung der Bioabfallgebühr hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, in der Fassung LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
2. Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
3. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Juli 2024, Zahl: 76 –

813/2024, mit der Gebühren für die Entsorgung von biogenen Abfällen ausgeschrieben werden (Bioabfallgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Prax Arnold